



AMTSBLATT

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Ausgabe Nr. 01 / 3. Jahrgang vom 04.01.2024

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|--|---------------------|
| Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde | 2 |
| Gemeindeverwaltung informiert | 8 |
| Vereine, Verbände u. Sonstige | |
| Impressum / Redaktionsschlüsse | 10 |

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen (nachstehend öffentlich-rechtliche Leistungen genannt) in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro, soweit im Kostenverzeichnis nichts abweichendes bestimmt ist. Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen bemessen wird. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR bis höchstens 10.000,00 EUR erhoben.

(2) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

(2) Die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung auf Antrag kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

(1) Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenbescheid ist ein Leistungsbescheid im Sinne des § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern und sonstigen Personen zustehen;
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 06.04.2000, zuletzt geändert am 29.01.2004 außer Kraft.

Doberschütz, den 30.11.2023



Märtz, Bürgermeister



Kostenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschütz

| Ifd. Nr. | Gegenstand | Gebühr in EUR |
|-------------|---|--|
| 1 | Allgemeines | |
| 1.1. | Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche (ausgenommen Auskünfte einfacher Art) | 10,00 bis 70,00 |
| 1.2. | Amtliche Beglaubigung je Schriftstück (Zeugnisse, Abschriften, Durchschriften, Unterschriften) | 10,00 |
| 1.3. | Vervielfältigung (Kopien) | |
| 1.3.1 | Format A4 je Blatt | 0,30 |
| 1.3.2. | Format A3 je Blatt | 0,40 |
| 1.4. | Fristverlängerung bei gebührenpflichtigen Genehmigungen | 15,00 |
| 1.5. | Genehmigungen aufgrund gesetzl. Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen | 10,00 bis 500,00 |
| 1.6. | Rechtsbehelfsgebühr: Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | wie § 8 SächsVwKG |
| 2. | Ordnungsamt | |
| 2.1. | Fundsachen | |
| 2.1.1. | bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR | 5% des Wertes mind. 10,00 |
| 2.1.2 | bei Sachen mit einem Wert über 500,00 EUR | 25,00 zzgl. 3% des 500,00 EUR übersteigenden Wert |
| 2.1.3 | bei Tieren | Ersatz der Unterbringungs- /Transportkosten |
| 2.2. | Sondernutzung | |
| | Erteilung einer Erlaubnis gemäß Sondernutzungssatzung | 15,00 |
| 3. | Finanz-/Vollstreckungsangelegenheiten | |
| 3.1. | Auskunft Stand Personenkonto je Haushaltsjahr | 15,00 |
| 3.2. | Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 15,00 |
| 3.3. | Erstellung einer Mahnung gem. § 13 (2) SächsVwVG | 8,00 |

| | | |
|-----------|---|--------------------------|
| 3.4. | Vollstreckungsankündigung | bis 40,00 mind. 20,00 |
| 3.5. | Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG | |
| 3.5.1. | - Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden | bis 50,00 mind. 20,00 |
| 3.5.2. | - Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden | 70,00 |
| 3.6. | Anwendung unmittelbarer Zwang oder Zwangsräumung | 100,00 bis 1.000,00 |
| 4. | Bau- und Straßenverwaltung | |
| 4.1. | Erteilung einer Hausnummer | 15,00 |
| 4.2. | Auskunft Kampfmittelüberprüfung | 30,00 |
| 4.3. | Erteilung einer Zustimmung gemäß § 50 Abs. 3 Telekomm.gesetz (TKG) | 50,00 bis 120,00 |

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2022 mit Beschluss Nummer 71/2022 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2023 festgesetzt.

Diese gelten für das Kalenderjahr 2024 weiter fort und betragen:

- 315 v.H. für Grundsteuer A
- 427,5 v.H. für Grundsteuer B

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (BGBl. I Nr. 43 S.1807), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein wie durch Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Ein neuer Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten. **Die betreffenden Steuerschuldner erhalten bis zum 15.02.2024 einen Änderungsbescheid von der Gemeinde. Gleiches gilt für die Festsetzung der Hundesteuer!**

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2024 zu den Fälligkeitsterminen

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Quartalszahler | zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. |
| Jahreszahler | zum 01.07. |
| sowie die Hundesteuer | zum 15.02. |

und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Steuerbescheid ergeben, auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

**Sparkasse Leipzig – IBAN: DE84 8605 5592 2230 0000 82
SWIFT-BIC: WELADE8LXXX**

Sollte eine Einzugsermächtigung erteilt worden sein, buchen wir weiterhin zu den Fälligkeitsterminen ab.

Ein Formular zur Erteilung einer Einzugsermächtigung finden Sie unter:
<https://doberschuetz.eu/dob/rathaus/formulare/Formular-Erteilu.pdf>

Wir bitten Sie, von Bareinzahlungen abzusehen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz einzulegen.

Doberschütz, den 12.12.2023

gez. Märtz
Bürgermeister

Ortschaftsrat Doberschütz

Einladung

zur 15. Sitzung des Ortschaftsrates Doberschütz am **Montag, d. 15.01.2024** um 19.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17 in 04838 Doberschütz

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit
2. Bestätigung der Niederschriften vom 17.04.2023, 21.08.2023 sowie 16.10.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorbereitung der Kommunalwahlen am 09.06.2024
5. Beratung zur Verwendung der Kulturgelder 2024
6. Sonstiges/Informationen

gez. Donath
Ortsvorsteher

Gemeindeverwaltung informiert

Öffnungszeiten Verwaltung

Die Verwaltung ist zu den folgenden Öffnungszeiten für Ihre Anliegen da

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Telefonisch erreichbar unter 034244/5400 oder per Mail: info@doberschuetz.de

Aktuell verfügbare Mietwohnungen und Gewerberäume:

In dem kommunalen Gebäude in der Eilenburger Chaussee 16 im OT Doberschütz stehen folgende Mietwohnungen

- 1-Raumwohnung 2.OG Mitte (31,50m²) ab sofort
- 3-Raumwohnung 3.OG links (62,80m²) ab Februar 2024

bezugsfertig bereit.

Ab Januar 2024 stehen im kommunalen Gebäude in der Breite Straße 17 in Doberschütz Räumlichkeiten (85 m²) zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Doberschütz, Frau Juckeland 034244/5400

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Doberschütz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die kommunalen Kindertageseinrichtungen eine

Reinigungskraft (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit (25 Std./Woche) zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfasst neben den Reinigungstätigkeiten auch die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei der Essenausgabe.

Anforderungen:

Gesucht wird eine flexible, zuverlässige, offene und ehrliche, belastbare und teamfähige Person in Besitz eines Führerscheins.

Ein Nachweis zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten und Windpocken, ein Gesundheitszeugnis sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sind erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA). Des Weiteren werden geboten: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Möglichkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge (Entgeltumwandlung), Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung.

Die zu besetzende Stelle ist für Männer und Frauen in gleicher Weise geeignet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Rücksendung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der/die Bewerber/in in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Wenn es nicht zu einer Einstellung kommt bzw. kein frankierter Rückumschlag beiliegt, werden die Bewerbungsunterlagen in regelmäßigen Abständen auf datenschutzrechtlich unbedenklichem Wege vernichtet.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bitte an die **Gemeindeverwaltung Doberschütz, Personalamt, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz** zu richten. Die Bewerbung kann auch elektronisch im Wege einer Email an kita@doberschuetz.eu erfolgen. Dabei sollte nur eine Gesamtdatei als pdf-Anhang beigelegt sein, die eine Größe von 5 MB nicht überschreitet.

Ansprechpartnerin ist die Leiterin der Kindertagesstätten Frau Herrmann (Tel. 03423/752224)

gez. März
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Doberschütz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz, Herr Roland März

Redaktion: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Ansprechpartnerin: Frau Anja Behr, Tel. 034244/54018, Fax: 034244/50344,

E-Mail: anja.behr@doberschuetz.de

Das Amtsblatt mit den Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erscheint vierzehntägig jeweils donnerstags in digitaler Form auf der Homepage www.doberschuetz.eu. Für die Veröffentlichungen im Amtsblatt sind die nachfolgenden Redaktionsschlüsse zu beachten. Später eingegangene Mails können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungen sind ausschließlich per Mail im Word-Format an anja.behr@doberschuetz.de zu senden. Fotos, Zeichnungen etc. sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen und als extra Datei zu senden.

| Erscheinungsdatum | Redaktionsschluss (17 Uhr) |
|--------------------------|-----------------------------------|
| 18.01.2024 | 09.01.2024 |
| 01.02.2024 | 23.01.2024 |
| 15.02.2024 | 06.02.2024 |
| 29.02.2024 | 20.02.2024 |
| 14.03.2024 | 05.03.2024 |
| 28.03.2024 | 19.03.2024 |
| 11.04.2024 | 02.04.2024 |
| 25.04.2024 | 16.04.2024 |
| 08.05.2024 | 29.04.2024 (bereits 12 Uhr) |
| 23.05.2024 | 13.05.2024 (bereits 12 Uhr) |
| 06.06.2024 | 28.05.2024 |
| 20.06.2024 | 11.06.2024 |
| 04.07.2024 | 25.06.2024 |
| 18.07.2024 | 09.07.2024 |
| 01.08.2024 | 23.07.2024 |
| 15.08.2024 | 06.08.2024 |
| 29.08.2024 | 20.08.2024 |
| 12.09.2024 | 03.09.2024 |
| 26.09.2024 | 17.09.2024 |

| | |
|------------|-----------------------------|
| 10.10.2024 | 30.09.2024 (bereits 12 Uhr) |
| 24.10.2024 | 15.10.2024 |
| 07.11.2024 | 28.10.2024 (bereits 12 Uhr) |
| 21.11.2024 | 12.11.2024 |
| 05.12.2024 | 26.11.2024 |
| 19.12.2024 | 09.12.2024 (bereits 12 Uhr) |

Änderungen vorbehalten !